Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 9048.) Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts zu Seehausen, die Vereinigung des Amtsgerichtsbezirks Genthin mit dem Landgerichtsbezirke Magdeburg und die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Seehausen im Kreise Wanzleben wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk desselben wird aus dem Stadtbezirke Seehausen und dem Amtsbezirke Eggenstedt des Kreises Wanzleben, aus den Amtsbezirken Eisleben und Wormsdorf des Kreises Neuhaldensleben, sowie aus den Amtsbezirken Drackenstedt, Dreileben und Druxberg des Kreises Wolmirstedt gebildet.

§. 2.

Der Amtsbezirk Hakenstedt aus dem Kreise Neuhaldensleben wird dem Amtsgerichte Erxleben zugelegt.

§. 3.

Der Amtsgerichtsbezirk Genthin wird, unter Abzweigung von dem Landgerichtsbezirke Stendal, dem Landgerichtsbezirke Magdeburg zugetheilt.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1885.

§. 4.

Der Gemeindebezirk Thalheim in dem Oberamtsbezirke Sigmaringen wird dem Amtsgerichte zu Sigmaringen, die Bürgermeisterei Mehring in dem Landkreise Trier dem Amtsgerichte zu Trier zugelegt.

§. 5.

Der Tag des Inkrafttretens der §§. 1, 2 dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Die §§. 3 und 4 treten mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9049.) Gesetz über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide u. s. w. für die Provinz Hannover. Vom 13. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Abstellung von Dienstbarkeitsrechten zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide, Rasen oder Bülten, welche auf Grundstücken haften, die weder Forsten noch Gemeinheiten sind, findet nach Maßgabe dieses Gesetzes statt.

Auf Dienstbarkeitsrechte zum Sodenstechen behufs Erhaltung der Deiche findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Die Abstellung erfolgt auf Antrag. Zum Antrage auf Abstellung ist sowohl der Berechtigte als auch der Eigenthümer des belasteten Grundstücks befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können die Abstellung nur gemeinschaftlich beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 3.

Bei jeder nach diesem Gesetze erfolgenden Abstellung bleibt die Bestimmung der Entschädigung zunächst dem Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche der Vorschrift des §. 4 im letzten Satze zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Die Abstellung wird dadurch bewirkt, daß jedem Berechtigten an Stelle seines Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird. — Vereinbarungen über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, sind unzulässig.

§. 5.

Behufs der Abstellung erfolgt die Ermittelung des Werths der aufzuhebenden Berechtigung nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange, unter Berücksichtigung der Theilnahme anderer Mitberechtigter.

Die dem Berechtigten obliegenden Gegenleistungen sind in Abzug zu bringen.

§. 6.

Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

§. 7.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 8.

Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 9.

Die Abstellung von Dienstbarkeitsrechten zum Torfstiche sowie zum Fruchtbau, welcher mittelst Brennkultur (sog. Hackenschlag) oder auf andere Weise erfolgt, geschieht ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1) Die General-Kommission hat vor der Entscheidung über die Statthaftigkeit eine Aeußerung der Bezirksregierung über die landespolizeiliche Zulässigkeit der Abstellung zu veranlassen.

2) Die Abfindung erfolgt beim Mangel einer Vereinbarung (§§. 3, 4) nur durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten

Grundstücks oder durch anderes geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird.

§. 10.

Auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Landabfindungen unter mehrere gemeinsame Berechtigte finden die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungsordnungen Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die Vertheilung solcher Abfindungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 Platz.

§. 11.

Findet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 12.

Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Abstellung unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gericht oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also durch Ersitzung nicht mehr entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits angefangene Ersitzung durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 13.

Wegen der Rechte Dritter an den abzustellenden Berechtigungen beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungsgesetze,

wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 14.

Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Wenn die Abstellung einer Berechtigung, welche dem Domänenfiskus zusteht, im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedarf der darüber zu errichtende Rezeß zu seiner Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des

Gesetzes vom 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Prüfung und Beurkundung durch die Obrigkeit, beziehungsweise die Landdrostei (General-Kommission). Auch unterliegt ein solcher Rezeß nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843, die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.

§. 15.

Von den Kosten der Abstellung der nach diesem Gesetze aufzuhebenden Berechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen betreffenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde überlassen, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatz derselben zu verpflichten.

In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 16.

Die Vorschriften der §§. 123 ff. im achten Abschnitt der Hannoverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

(Nr. 9050.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 17. April 1885.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heide gehörigen Bezirke der Kirchspiele Tellingstedt und Norderwöhrden

am 1. Juni 1885 beginnen soll.

Berlin, den 17. April 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 28. Januar 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft II zu Beurig im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 10 S. 55 bis 58, ausgegeben den 6. März 1885;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Februar 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Provinzialchaussee bei Friedewalde über Geltendorf und Hennersdorf bis zur Falkenberger Kreisgrenze bei Mahlendorf und von Ottmachau über Ullersdorf nach Perschkenstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 83, ausgegeben den 3. April 1885;

3) das unterm 23. Februar 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Ablachflusses in den Feldmarken Sigmaringendorf, Krauchenwies und Ablach von der Grenze der Ge-

markung Ruelfingen bis zur westlichen Grenze des Fürstlichen Parkes zu Krauchenwies im Oberamtsbezirk Sigmaringen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 13 S. 61 bis 64, ausgegeben den 27. März 1885;

4) das unterm 2. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bramau-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 585 bis 588, ausgegeben den 11. April 1885;

5) das unterm 2. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für den Brocksbarger Koog im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 588 bis 591, ausgegeben den 11. April 1885;

6) das unterm 4. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drage-Meliorationsgenossenschaft zu Neuwedell durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 15 S. 95 bis 99, ausgegeben den 10. April 1885,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 13 S. 83 bis 87, ausgegeben den 1. April 1885;

7) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 6. April 1885, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn von Braunschweig über Derneburg nach Seesen seitens der Braunschweigischen Landes-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 16 S. 701 bis 704, ausgegeben den 17. April 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.